

Doping – Unterstellungserklärung

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Nachfolgend Sportler*in

1. Der/die unterzeichnende Sportler*in verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des/der Sportler*in. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Antidoping Schweiz.¹

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic.²

2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der/die Sportler*in verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren.³ Er/sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.
3. Der/die Sportler*in erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut.⁴

Der/die Sportler*in, der/die sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der/die Sportler*in, der/die einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn/sie Geltung haben.

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA).

² Das Doping-Statut kann unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut> eingesehen werden.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/dopingliste> eingesehen werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der WADA und können unter <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut> eingesehen werden.

Der/die Sportler*in ist sich namentlich bewusst, dass er/sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

5. Der/die Sportler*in unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, des Schweizerischen American Football Verbands sowie der International Federation of American Football. Er/sie erklärt, diese zu kennen.⁵

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den/die Sportler*in ausgesprochen werden:

- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit
- Geld-Busse
- Aberkennung von Preisen
- Verwarnung
- Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic

Falls mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, kann der Schweizerische American Football Verband zusätzliche Sanktionen gegen die Mannschaft verhängen (z. B. Forfait-Niederlage, Punktabzug).

6. Der/die Sportler*in anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
7. Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Der/die Sportler*in unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAG als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des Code de l'arbitrage en matière du sport.⁶

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Ort / Datum _____

Unterschrift des/der Sportler*in _____

Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreter*in: _____

⁵ Die entsprechenden Normen können unter <https://www.swissolympic.ch/>, <https://www.sportintegrity.ch/>, <https://www.safv.ch/> sowie <https://www.americanfootball.sport/> eingesehen werden.

⁶ Dieser kann unter <https://www.tas-cas.org/en/index.html> eingesehen werden.